

Satzung

des VWA-Alumni Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien Bezirksverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "VWA-Alumni Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien Bezirksverband Schwarzwald-Baar-Heuberg".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
3. Es ist nicht beabsichtigt, den Verband ins Vereinsregister eintragen zu lassen.
4. Der Bezirksverband ist dem Bundesverband - VWA-Alumni Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien e. V. - angeschlossen.
5. Der Bezirksverband ist Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und anderen Institutionen anzuregen, zu pflegen und zu fördern.
2. In Verwaltung und Wirtschaft eine Anerkennung der Abschlüsse der VWA zu erwirken und sich um die Förderung der Diplominhaber zu bemühen.
3. Das Verbundensein der Mitglieder auch im gesellschaftlichen Bereich zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anteil am Verbandsvermögen.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - a. Absolventen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
 - b. Studierende an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
 - c. sonstige Persönlichkeiten, die geeignet und bereit sind, die Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und zu fördern
 - d. Juristische Personen, wenn sie den Verbandszweck gemäß § 2 unterstützen
2. Mitglieder nach 1 b. werden durch Bestehen der Prüfung automatisch zu Vollmitgliedern.
3. Der Beitritt zum Verband ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes nach Kräften zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftlich dem Vorstand bis zum 01. Oktober bekannt gegebene Austrittserklärung; der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b. durch Ausschluss seitens des Vorstands gemäß § 9.
- c. beim Tod des Mitglieds.
- d. für Studierende nach vergeblichem Abschluss der Prüfung.

§ 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es in gröblicher Weise gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten verstoßen hat.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Hiergegen kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen und ein anderes Verbandsmitglied in den Vorstand wählen.
4. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
2. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und leitet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens eingehen.
4. Bei den Sitzungen des Vorstandes können auch Mitglieder beratend hinzugezogen werden.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Schatzmeister ist bevollmächtigt, Zahlungen für den Verband in Empfang zu nehmen und Ausgaben auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu leisten
3. Am Ende des Geschäftsjahres wird die Kasse von einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Rechnungsprüfer überprüft.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. In begründeten Fällen oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Anregungen der Mitglieder festgelegt. Ein Drittel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen, wobei der Antrag bis spätestens 31.12. dem Vorstand vorliegen muss.
5. In der Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände der Tagesordnung Beschluss gefasst werden.

§ 15 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Sind weniger als zwei Drittel anwesend, kann über die Satzungsänderung in der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Abstimmen können nur anwesende Mitglieder.

§ 16 Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Jahresbericht des Vorstands und seine Entlastung
 - b. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und seine Entlastung nach Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfers
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. die Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen
 - e. über andere in der Satzung bestimmte Angelegenheiten
 - f. die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für den Landesverbandstag auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitte der Mitglieder. Die gewählten Delegierten (Stellvertreter) sind an keine Weisung gebunden, sofern keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke des Bezirksverbandes. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 18 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung der Organe des Verbandes kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen.
2. Mitglieder des Beirates können zu den Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 19 Ehrenmitgliedsordnung

Der Bezirksverband gibt sich eine Ehrenmitgliedsordnung, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann über die Auflösung des Verbandes bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Etwaiges Vermögen bei der Auflösung wird einem Zweck entsprechend §§ 2 - 3 zugeführt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung nach Vorlage in Kraft.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.01.1984 in Mönchweiler.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.06.1987 in Mönchweiler.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 05.05.1992 in Mönchweiler.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.07.2017 in Mönchweiler.